



Einfache Anfrage

Einfache Anfrage Roland Breitenmoser: Was kosten Demonstrationen; Beantwortung

Roland Breitenmoser reichte am 23. November 2004 eine Einfache Anfrage betreffend „Was kosten Demonstrationen“ ein (vgl. Beilage).

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt.

Unter die verfassungsmässig garantierte Meinungsäusserungs- und die Versammlungsfreiheit fällt auch die Demonstrationsfreiheit als das Recht, Kundgebungen auf öffentlichem Grund durchzuführen. Aufgrund der wichtigen Appellwirkung von öffentlichen Kundgebungen und ihres besonderen ideellen Gehalts besteht grundsätzlich ein bedingter Anspruch darauf, öffentlichen Grund für die Demonstration benützen zu dürfen. Die Behörden haben mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen, dass die Durchführung der öffentlichen Kundgebung tatsächlich möglich ist und nicht etwa durch gegnerische Kreise gestört oder verhindert wird. In einer demokratisch verfassten Ordnung sind der Überwälzung von Kosten beispielsweise für die Präsenz der Polizei der wichtigen Funktion ideeller Kundgebungen wegen sehr enge Grenzen gesetzt.

Die Stadtpolizei beurteilt im Vorfeld und während einer Demonstration, welche verkehrlichen und organisatorischen Massnahmen nötig sind, um einen reibungslosen Verlauf der Kundgebung zu gewährleisten. Diese Beurteilung beinhaltet auch die dauernde und fortlaufende Abklärung, welche zusätzlichen Gruppierungen sich der Demonstration anschliessen bzw. diese stören oder zu eigenen Zwecken benützen könnten. Gestützt darauf trifft sie die notwendigen Vorkehrungen, welche der Art der Veranstaltung, der zu erwartenden Zahl der Teilnehmenden sowie der Wahrscheinlichkeit von Gegenkundgebungen Rechnung tragen. Mit der Festlegung geeigneter Auflagen in der Bewilligung, wie z.B. betreffend der Route von Demonstrationszügen, der Regelung des Ordnungsdienstes, der klaren und unzweideutigen Distanzierung von Aufrufen zu Gewalt durch die Organisatoren schon vor Durchfüh-



rung der Demonstration, wird den Besonderheiten der jeweiligen Kundgebung Rechnung getragen.

Die Einfache Anfrage bezieht sich auf die zwei Demonstrationen vom 26. Oktober und 16. November 2004 beim Waaghaus. An diesen beiden Daten behandelte der Grosse Gemeinderat das Polizeireglement. Die Kundgebungen richteten sich in erster Linie gegen die polizeiliche Wegweisungsbefugnis. Eine Demonstration während einer Sitzung des Parlaments stellt die Polizei vor besondere Herausforderungen. Es gilt, den ungehinderten Zu- und Weggang der Parlamentarierinnen und Parlamentarier sowie den ungestörten Ratsbetrieb zu gewährleisten. Auch müssen Beeinträchtigungen der Parlamentsarbeit durch Lärm oder Einschüchterungen sowie eine mögliche Gefährdung der Sicherheit der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte ausgeschlossen werden. Andererseits ist den Anliegen der Demonstranten so weit als möglich Rechnung zu tragen. Ihre Botschaft gegen das Polizeireglement konnte am Tagungsort des Stadtparlaments besonders medienwirksam inszeniert werden.

Die Stadtpolizei hat vor der Gemeinderatssitzung vom 26. Oktober 2004 aufgrund von sichergestellten Flugblättern von der beabsichtigten, unbewilligten Demonstration beim Waaghaus erfahren, bei welcher zur Verbarrikadierung des Zuganges zum Parlamentssaal aufgerufen wurde. Die Stadtpolizei, der Stadtschreiber und die Parlamentspräsidentin haben daraufhin eine Lagebeurteilung vorgenommen und die zu treffenden Vorkehrungen abgesprochen. Für die zweite Kundgebung vom 16. November 2004 reichten die selben Organisatoren ein Gesuch für die Durchführung einer Demonstration ein, das von der Stadtpolizei bewilligt wurde. Im Rahmen der Demonstration waren ein Strassentheater vor dem Waaghaus sowie ein anschliessender Kundgebungsumzug vorgesehen. Das polizeiliche Vorgehen während der zweiten Kundgebung basierte grundsätzlich wiederum auf einer Absprache zwischen Stadtpolizei, Stadtschreiber und Parlamentspräsidentin.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Einsatzplanung bei Demonstrationen sieht in der Regel ein sichtbares Polizeidetachment sowie ein Pikettelement vor. Die Aufgaben der sichtbaren Polizeieinheiten sind vielfältig: Verkehrsregelung, Aufbau von Absperrungen, Begleitung des Kundgebungszuges, Kontaktaufnahme mit den Demonstrierenden. Das Pikettelement bleibt demgegenüber im Hintergrund und wird nur dann eingesetzt, wenn diese Kräfte notwendig sind, um eine zu erwartende Eskalation der Kundgebung zu verhindern. Aus einsatztaktischen Gründen macht die Polizei grundsätzlich keine Angaben über eingesetzte und in Pikett gehaltene Einsatzkräfte.



2. Gesamthaft resultierten der Stadtpolizei aus diesen beiden Einsätzen 725 Dienststunden. Diese Einsatzzeiten sind, soweit es sich um Überzeit handelt, grundsätzlich zu kompensieren.
3. Aufgrund des ideellen Gehalts der Demonstrationsfreiheit werden die Kosten der Stadtpolizei den Kundgebungsorganisatoren bzw. -teilnehmenden nicht in Rechnung gestellt. Bei verrechenbaren polizeilichen Aufgaben wird der allgemeine Stundenansatz je Beamter bzw. Beamtin von CHF 100 in Rechnung gestellt.

Der Stadtpräsident:
Hagmann

Im Namen des Stadtrates
Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Einfache Anfrage Roland Breitenmoser vom 23. November 2004

